**BStU** 

Archiv der Zentralstelle



Mf5 HA IX Nr. 16297

> Kopis BSILI AR 3

Teil 2 von 2

# Vereinbarung zwischen Regierung der DDR und Senat von Berlin (West)

Berlin, ADN

Am 29, 10, 1975 wurde im Ministerjum für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik durch den Beauftragten der Regierung der Deutschen. Demokratischen Republik Dr. Joachim Mitdank, und den bevollmächtigten Vertreter des Senats von Berlin (West), Senatsrat Heinz Annußek ein Briefwechsel über Rettungsmaßnahmen bei Unglücksfällen an bestimmten Abschnitten der Grenzgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu Berlin (West) vollzogen.

Mit, dieser Vereinbarung zwischen der Regierung ider DDR und dem Senat von Berlin (West) konntent die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden, die auf Institutive der DDR im Junt 1973 mit dem Ziel aufgenommen wurden zur Entspannung und Normalister ung der Beziehungen sowie zum Schutz von Menschenleben beizutragen.

### ;;; Schreiben der Regierung der DDR

Das Schreiben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dazugehöstgen Anlage, hat folgenden Wortdut:

In Auftrage det Reglerung der Deutschen Demokratischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Pfalls tratz der vom Senat auch weiterhin zu treffenden not-wendigen unfallverhindernden Maß-nahmen Personen (z. B. Kinder, alte und gebrechliche Menschen) von Berlin (West) aus auf den im falgenden genannten Grenzgewässern in sine ekute Notlage geraten, ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik damit eins verstanden, daß die gemäß Absatz zund 3 der Anlage zu diesem Schreiben befugten Personen unfar den dart genannten Voraussetzungen und Bedingungen Rettungsmaßen nahmen treffen können.

2 Die in Punkt I genannten Rettungsmaßnahmen, können, auf tien Grenzaewässern

Berlin — Spandouer: Schlfahrtskanol, Humboldt-Hafen und Spree von Kieler Brücke (km 10,6) bis westlich Marschallbrücke (km 15,1) und

Spree von Schillingbrücke (km. 19.3) bis Einmündung Flutgroben (km. 21.3) getroffen werden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geht gribel dagen aus daß der Senat im neten Gewässerabschnitten darstellen:

zu gewährleisten, daß die Durchführung von Rettungs- bzw. Bergungsmaßnahmen in den genannten Grenzgewässern von Berlin (West) aus nicht behindert wird.

Diese Festlegungen gelten vom heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dies dem Senat mitteilt.

#### Anlage zu dem Schreiben

(1) Rettungsmaßnahmen können in solchen Ausnahmefällen eingeleitet werden, in denen zu solchen Maßnahmen befugte Personen von Bernahmen befugte vor den Organen der DDR am Unglücksort eintreffen. Erachter diese im Einzelfall eine Unterstützung bei Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen bus; Berlin (West) für erforderlich, wild das am Unglücksort mitgeteilt.

(2) Maßnahmen zur Rettung von Berlin (West) aus verunglückter Personen können durch Angehörige der Feuerwehr und der Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst von Berlin (West) getroffen werden

(3) Angehörige der Polizei, des Zolls sowie Privatpersonen von Berlin (West) können von Berlin (West) aus verunglückten Personen durch das Zuwerfen von Rettungsringen, Leinen v. a. Hilfsmitteln vom Ufer aus Hilfe leisten.

(4) Falls die unter Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen oder erkennbar nicht
zum Erfolg führen können und weder die in Absatz 1 genannten Organe noch die in Absatz 2 genannten Personen von Berlin (West)
rechtzeitig am Unglücksort eingetroffen sind, dürfen die in Absatz 3 genannten Personen (in Zivil oder Uniform) zeitweilig erste Rettungsmaßnahmen buf den Grertzgewässern
durchführen.

(5) Die zu Rettungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen befugten Personen handeln auf den genannten Grenzgewässent ohne hoheftsrechtliche Befugnisse.

(a 20 Rettungsmünnehmen berügte Personen, haben vor der Einleitung von Rettungsmünnehmen diese durch die Betätigung von Rettungssäulen, die entlang der genannten Grenzgewässer am Ufer von Berlin (West) in günstigen Abständen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch den Senat gut sichtbar aufgestellt werden, kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

Es wird davon ausgegangen, daß

phon kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

(7) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen werden sich auf Aufforderung der Organe der DDR unverzüglich vom Unglücksort zurückziehen und sicht jeder Eingriffe in deren Tätigkeit enthalten. Beim Eintreffen der Organe der DDR am "Unfallort werden diese, "sofern bereits Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen von Berlin (West) durchgeführt wurden, über die Lage am Unfallort in Kenntnis gesetzt.

(8) Bei Rettungsmaßnahmen duf den genannten Grenzgewässern können die in Absatz 2 genannten Organe von Berlin (West) für die Dauer der Rettungsmaßnahmen am Unglücksort (bis zu 15 Minuten)

- Rettungskröfte bis zu 4 Personen
- ein Rettungsboot (Schlauchboot oder Aluminiumboot)
- Hilfsmittel (zur Rettung) Verunglückter einsetzen

(9) Maßnahmen zur Auffindung und Bergung Ertrunkener werden allein von den Organen der DDR durchgeführt. Falls im Einzelfall eine Unterstützung durch die zu Rettungsmaßnahmen befugten Personen von Berlin (West) für erforderlich erachtet wird wird das durch die am Unglücksort anwesenden Organe der DDR mitgeteilt.

(10) Personen aus Berlin (West), die auf den genannten Grenzge-twässem von Organen der DDR getrettet werden, werden inzen ärzte licher Feststellung ihrer Iransportföhigkeit nach Berlin (West) zurückbefördert.

(11) Die Regierung der DDR ist flamit einverstanden, daß Personen aus Berlin (West), die von den mit Rettungsmaßnahmen befaßten Particulation von Berlin (West) auf Grenzgewässern gerettet werden, nach Zustimmung der Organe der DDR spfort nach Berlin (West) transportiert werden. In Ausnahmefällen un Unglücksort eingetroffen sind, können gerettete Personen aus Berlin (West) safort ohner vorherige Zustimmung nach Berlin (West) transportiert werden.

# Antwortschreiben

Das Antwortschreiben des Vertreters des Senats von Berlin (West) lautet:

"In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nardirland und der Vereinigten Staaten von AmeAm 29. 10. 1975 wurde im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik durch den Beaufstein der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Joachim Mitdank, und den bevollmächtigten Vertreter des Senats von Berlin (West). Senatsrat Heinz Annußek, ein Briehwechsel über Retungsmaßnahmen bei Unglücksfallen an bestimmten Abschnitten der Grenzgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, zu Berlin (West) vollzogen.

Mit dieser Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Berlin (West) konnten die Verhandlungen erfolgreich begeschlossen werden, die auf inflitative der DDR im Juni 1973 mit dem Ziel aufgenommen wurden zur Entspannung fund Normalisierung der Beziehungen sowie zum Schutz von Menschenleben beizuttigen.

## Schreiben der Regierung der DDR

Das Schreiben der Reglerung der Deutschen Demokratischen Republiks einschließlich der dazugehörigen Anlage, hat folgenden Wortlaut:

"Im Auftrage der Reglerung der Deutschen Demokratischen Republik beehre ich mich, Ihmen folgendes mittutellen:

- Falls trots der vom Senat auch weiterhin zu treffenden notwendigen unfallverhindernden Maßnahmen Personen (z. B. Kinder, alte und gebrechliche Menschen) von Berlin (West) aus auf den Im folgenden genannten Grenzgewässern in eine akute Notlage geraten ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik damit einverstanden, daß die gemäß Absatz 2 und 3 der Anlage zu diesem Schreiben befugten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen und Bedingungen Rettungsmaßnahmen treffen können.
- 2 Die in Punkt 1 genannten Rettungsmaßnahmen können auf den Grenzgewässerit
- Berlin Saandauer Schlifahrtskarrol, Humboldt-Haten und Spree von Kleier Brücke (km 10,6) bis westlich Marschallbrücke (km 15,1) und
- Spree von Schillingbrücke (km 19,3) bis Einmündung Flutgraben (km 21,3) getroffen werden
- Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geht dabei davon aus, daß der Senat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um
  - die Einhaltung der als Anlage zu diesem Schreiben genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Durchführung von Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten;
  - Handlungen zu verhindern, die einen Mißbrauch der in Absatz 6 der als Anlage zu diesem Schreiben genannten Einrichtungen zur Kenntlichtmachung oder Durchführung von Rettungsmaßnahmen, oder einen Verstoß gegen die allgemein üblichen Vorschriften bezüglich der öffentstichen Ordnung auf den bezeich-

neten Gewässerabschnitten darstellen;

- zu gewährleisten, daß die Durchführung von Rettungs- bzw. Bärgungsmaßnahmen in den genannten Grenzgewässern von Berlin (West) aus nicht behinden wird.
- Diese Festlegungen gelten von heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Regiel rung der Deutschen Demokratischen Republik dies dem Sehat mitteilt.

### Anlage zu dem Schreiben

- (1) Rettungsmaßnahmen können in solchen Aufnahmerdlich eingeleitet werden, in denen zu solchen Maßnahmen befugte Personen von Berlin (West) Texaden Oradnen Ber DDR den Urglandheit Beltungsbei Rettungspahen der Berlin (West) für erforderlich, wird das am Unglücksort mitgeteilt.
- (2) Maßnahmen zur Rettung von Berlin (West) aus verunglückter Personen können durch Angehörige der Fauerwehr und der Arbeitsgemeinschaft Wässeriettungsdienst von Berlin (West) getroffen werden.
- (3) Angehörige der Cours des Colles owie Wolfper Reaction Berlin (West) können von Berlin (West) aus verunglückten Personen durch das Zuwerfen von Rettungsringen, Leinen u. a. Hilfsmitteln
- (4) Falls die unter Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen oder erkennbar nicht zum Erfolg führen können und weder die in Absatz 1 genannten Organe noch die in Absatz 2 genannten Personen von Berlin (West) techtzeitig am Unglücksort eingetröffen sind, dürfen die in Absatz 2 genannten Personen (in Zivil oder Uniform) zeitweitig erste Rettungsmaßnahmen auf den Grenzgewässern durchführen.

(5) Die zu Rettungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen befugten Personen handeln auf den genannten Grenzgewässern i öhne haheitsrechtliche Befugnisse.

(6) Zu Rettungsmüßnahmen berügte Berschene Rübben von der Einleitung von Rettungsmäßnahmen diese durch die Betätigung von Rettungssäulen, die entlang der genannten Grenzgewässer am Ufer von Berlin (West) in günstigen Abständen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch den Senat gut sichtbar aufgestellt werden, kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

Es wird davon ausgegangen, daß – die <u>Rettungssäulen</u> ausgerüstet werden mit

- a) einem elektroakustischen Signal b) einem optischen Signal (Rundum-Kennleuchte rot) sowie
- c) einem Rettungsring mit Leine.
- entsprechend den technischen Möglichkeiten das akustische und optische Signal so gekoppelt werden, daß sie durch die Betätigung eines gesicherten Alarmauslösers ausgelöst werden.

Bis zur Fertigstellung der durch den Senat zu errichtenden Rettungssäulen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, sind Rettungsmaßnahmen durch Signale mit blauer Rundumleuchte und Einsatzhorn sowie einer "Mitteilung durch Machphon kenntlich zu machen bzw. onzukündigen.

- (7) Zu Rettungsmaßnahmen befügte Personen werden sich auf Aufforderung der Organe der DDR unverzüglich vom Unglücksort zurückeichen und sicht jeder Eingriffe in deren Fätigkeit enthälten. Beim Eintreffen der Organe der DDR um Unfallort werden diese, sofern bereits Rettungsmaßnahmen durch befügte Personen von Berlin (Westdurchgeführt wurden, über die Läge
  am Unfallort in Kenntnis gesetzt.
- (8) Bei Rettungsmaßnahmen auf den genannten Grenzgewässern können die in Absatz 2 genannten Organe von Berlin (West) für die Dauer der Rettungsmaßnahmen jam Unglücksort (bis zu 15 Minuten)
- Rettungskräfte bis zu 4 Personen (davon bis zu 2 Taucher)
- ein Rettungsboot (Schlauchboot
- Hilfsmittel zur Rettung Verun in glückter glückter jelnsetzen.
- (9) Maßnichmen zur Auffindung und Beraung Entrunkener werden allein von den Organen der DDR durchgeführt. Falls Im Einzelfall eine Unterstützung durch die zu Rettungsmaßnahmen befügten Personen von Berlin (West) für erforderlich erachtet wird, wird das durch die am Unglücksort anwesenden Organe der DDR mitgeteilt.
- (10) Personen aus Berlin (West), die auf den genannten Grenzgewässem von Organen der DDR gerettet, werden, werden nach ärztlicher Feststellung ihrer Transportfähigkeit nach Berlin (West) zurückbefördett.
- (11) Die Reglerung der DDR Ist damit einverstanden, daß Personen aus Berlin (West), die von den mit Rettungsmaßnahmen befaßten Personen von Berlin (West) auf Grenzgewässem gerettet werden, nach Zustimmung der Organe der DDR sofort nach Berlin (West) transportiert werden. In Ausnahmefällen, in denen Organel der DDR nicht am Unglücksort eingetroffen sind, können gerettete Personen aus Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung mach Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung mach Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung mach Berlin (West) sofort ohne personen aus Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung mach Berlin (West) transporter werden.

#### Antwortschreiben

Das Antwonschleiben des Vertresters des Senats von Berlin (West) lautet:

- "In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepublikent des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 und aus humanitören Gründen nimmt der Senat die praktischen Rettungsmaßnahmen zur Kenntnis, die im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Ihrem Schreiben vom 29, 10. 1975 mitgeteilt sind.
- Der Senat wird unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen dafür treffen, daß die in Ihrem Schreiben und seiner Anlage entstalltenen Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden können.
- Diese Festlegungen gelten vom heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Senat, dies der Regierung der Deutschen